

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 12 (1932-1933)
Heft: 9

Artikel: Bankenkontrolle und Bankensozialisierung
Autor: Giovanoli, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-331503>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bankenkontrolle und Bankensozialisierung

Von Fritz Giovanoli, Bern.

Mitte März 1933 trat eine vom Eidgenössischen Finanzdepartement einberufene *Expertenkommission* zusammen, um einen *Vorentwurf* für ein eidgenössisches Bankengesetz zu diskutieren.

Aus den noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen geht hervor, daß sich der Bundesrat mit folgenden Punkten begnügen will:

1. Verpflichtung sämtlicher Institute, ihre Rechnungsablegung durch Revisionsverbände und Treuhandgesellschaften kontrollieren zu lassen. Die meisten Banken unterziehen sich schon jetzt freiwillig dieser Aufsicht.

2. Die bestehende Uebereinkunft zwischen Großbanken und Finanzierungsgesellschaften einerseits und der Nationalbank anderseits, wonach Auslandsanleihen vor der Emission bei der Nationalbank und dem Finanzdepartement angemeldet werden, soll im Gesetz verankert werden. Hier ist darauf hinzuweisen, daß damit keine eigentliche Kontrolle des Kapitalexportes erfolgt. Nationalbank und Finanzdepartement sprechen sich nur dann gegen die Emission aus, wenn wichtige Gründe der Währungspolitik oder die Verfassung des Kapitalmarktes dies verlangen.

3. Veröffentlichung von Zwischenbilanzen und Einreichung weitgehend gegliederter Bilanzen bei der Nationalbank (wie dies ebenfalls jetzt schon geübt wird).

4. Bundesgesetzliche Regelung des Schutzes der Spareinlagen und Aufsichtsrecht über die Bausparkassen. Bis jetzt kennen die meisten Kantone Gesetze, die die Sparkassen einer gewissen Kontrolle unterwerfen.

Es liegt ohne weiteres auf der Hand, daß die Arbeiterschaft eine solche Regelung, die im wesentlichen nichts Neues bringt und vor allem eine einschneidende Kontrolle des Kapitalexportes vermissen läßt, nicht befriedigen kann.

Was die Arbeiterschaft von einer Bankenkontrolle verlangt, zeigen die folgenden *Richtlinien*, die von einer durch Partei und Schweizerischen Gewerkschaftsbund gemeinsam bestellten Kommission ausgearbeitet und vor Jahresfrist schon durch den Parteivorstand gutgeheißen wurden:

1. Verschärfung der Publizitätsvorschriften.

a) Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften, die entweder Wertpapiere *öffentlich emittiert* haben oder ein Aktien- (resp. Genossenschafts-) Kapital von *einer Million Franken* aufweisen, müssen *Bilanz und Ertragsrechnung* nach einem Schema veröffentlichen, das von einem zu errichtenden Bankamt festgesetzt wird. Das Bankamt kann besonders wichtigen Gruppen von Gesellschaften, die nicht unter 1 a fallen, ebenfalls die Publizitätspflicht auferlegen.

Diese *verschärften Publizitätsvorschriften* verlangen den klaren Ausweis über die Beteiligungen und die Wertpapiere (die namentlich aufzuführen sind), die Erträge aus Beteiligungen, die Lohnsummen, die Abschreibungen auf Anlagen und Wertpapieren usw., die neben der Dividende verabfolgten *weitem Zuwendungen an Aktionäre*.

Der Geschäftsbericht soll ferner über die *Zugehörigkeit der Gesellschaft* zu Verbänden Auskunft geben, die zum Zweck haben, *Preise und Produktion zu regeln* (Kartelle, Syndikate, Konventionen).

b) *Kreditinstitute und Finanzierungsgesellschaften* sind verpflichtet, *Zweimonatsbilanzen* nach dem hierfür vom Bankamt vorgeschriebenen Schema zu veröffentlichen. Welche Gruppen von Kreditinstituten und welche Finanzierungsgesellschaften hierfür in Betracht fallen, bestimmt das Bankamt.

c) Die Rechnung von Kreditinstituten und Finanzgesellschaften ist von *Rechnungsrevisoren* zu prüfen, die vom Bankamt anerkannt sein müssen.

d) Alle unter 1 a genannten Gesellschaften haben einen, Bilanz, Rechnung und übrige verlangte Angaben enthaltenden *Geschäftsbericht* zu drucken, der öffentlich zugänglich sein soll. Damit letzteres gewährleistet ist, muß er in genügend Exemplaren der Landesbibliothek und dem schweizerischen Wirtschaftsarchiv zugestellt werden. Wo *Fabrikkommissionen* oder *Betriebsausschüsse* bestehen, ist diesen ebenfalls der Geschäftsbericht zuzustellen.

2. Bestimmungen betreffend den Verwaltungsrat.

a) Die *Gesamtbezüge* (Tantieme, Fixum, Unkostenvergütung) des *Verwaltungsrates und der Direktion* sind in der Rechnungsablegung aufzuführen.

b) Der Geschäftsbericht der unter 1 a genannten Aktiengesellschaften hat erschöpfend und namentlich anzugeben, *in welchen Verwaltungsräten* anderer Gesellschaften *ihre Verwaltungsratsmitglieder und Direktoren* vertreten sind.

c) Den Kreditinstituten ist es *untersagt*, an ihre *Verwaltungsratsmitglieder ungedeckte Kredite* zu gewähren.

3. Kontrolle der Emissionen und des Kapitalexportes.

a) Sämtliche *Emissionen* von Aktien oder Obligationen sowie die Herausgabe von Genußscheinen sind dem Bankamte zur *Kenntnis* zu bringen.

b) Handelt es sich um *Emissionen ausländischer Gesellschaften* oder um Emissionen inländischer Gesellschaften, die den *Kapital-export* zum Zwecke haben, so ist das Bankamt *Prüfungs- und Zulassungsstelle*, die die Emission ablehnen oder an Bedingungen (ausländische Aufträge) knüpfen kann.

c) Das Bankamt ist verpflichtet, für den Fall einer ablehnenden oder einschränkenden Beurteilung einer Emission sein Gutachten im Anlehensprospekt zu publizieren.

d) Für die Börseneinführung ist die Genehmigung des Bankamtes einzufordern.

4. Kontrolle der langfristigen und kurzfristigen Kredite.

a) In allen Fällen, wo die *Gesamtsumme* der kurz- und langfristigen Kredite des gleichen Kreditnehmers den Betrag einer Million Franken erreicht, ist dem *Bankamt*, das auf die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet ist, vom Kreditgeber Mitteilung zu machen. (Der Zweck dieser Kontrolle besteht darin, daß über die Gesamthöhe der Kredite, die eine Gesellschaft oder Person bei verschiedenen Kreditinstituten aufgenommen hat, Angaben bestehen. Die Kreditinstitute sind berechtigt, beim Bankamt über die Gesamthöhe der bereits erteilten Kredite an kreditsuchende Gesellschaften und Personen Auskunft zu verlangen. Die *Verantwortung* für die Krediterteilung liegt nach wie vor bei den Banken.)

b) Die Kreditinstitute haben dem Bankamt in periodischer Weise eine *Statistik über Zahl und Umfang der erteilten Kredite* und gliedert nach einzelnen Wirtschaftszweigen abzuliefern. (Zweck dieser Vorschrift ist, ein Gesamtbild über die Kapitalbewegung in den einzelnen Zweigen der Volkswirtschaft zu gewinnen.)

5. Anmeldepflicht von Kreditinstituten.

Jedes Bank- und Finanzierungsunternehmen bedarf zur Ausübung seiner Tätigkeit einer *Bewilligung*, die ihm vom Bankamt nach *Prüfung der Gesellschaftsstatuten* erteilt wird.

6. Angliederung eines Bankamtes an die Nationalbank.

a) Der Nationalbank wird ein Bankamt angegliedert, das die in Ziffern 1 bis 5 vorgesehenen Aufgaben übernimmt und durchführt.

b) Das Bankamt besteht aus einer *Bankkommission* und einem *Sekretariat*.

c) Der Präsident der Nationalbank gehört von Amtes wegen der Bankkommission an, deren Sitzungen er präsidiert. Er kann sich durch ein Mitglied des Direktoriums der Nationalbank vertreten lassen.

Die Bankkommission, die keinen zu großen Umfang aufweisen soll, wird aus *Vertretern von eidgenössischen Verwaltungsstellen*, der Regierungen, der Börsenkantone, der *großen Wirtschaftsverbände* und der *Kreditinstitute* gebildet (zum Beispiel Vertreter des Finanz- und Volkswirtschaftsdepartements, des Großbankenkartells, des Handels- und Industrievereins, des Bauernverbandes, des Gewerbeverbandes, des Gewerkschaftsbundes und des Verbandes schweizerischer Konsumvereine).

d) Der Bankkommission steht für die Erledigung ihrer Arbeiten das *Sekretariat* zur Verfügung.

e) *Organisation und Befugnisse des Bankamtes* werden im *Nationalbankgesetz* niedergelegt. Das Bankamt ist ein *Organ der Nationalbank* und nicht dem Bundesrat verantwortlich.

Das Bankamt hat vor allem folgende *Kompetenzen*:

1. Es erläßt und überwacht die in Ziffern 1 und 2 umschriebenen *Publizitätsvorschriften*.

2. Es kontrolliert und prüft die *Emissionen* gemäß den in Ziffer 3 genannten Richtlinien.

3. Es ist *Kreditkontrollstelle* gemäß Ziffer 4.

4. Es ist *Konzessionerteilungsstelle* für Banken und Finanzierungsgesellschaften gemäß Ziffer 5.

5. Es ist befugt, zur Durchführung seiner Aufgaben bei den unter diese Vorschriften fallenden Gesellschaften unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses *jede sachliche Auskunft* zu verlangen.

7. Strafbestimmungen.

a) Für die Uebertretung der Publizitätsvorschriften sind die nötigen *Strafbestimmungen* aufzustellen.

b) Außerdem stehen dem Bankamt zur Durchführung seiner Entscheidungen die *Kreditsperre durch die Nationalbank* und der *Ausschluß vom Clearingverkehr* (Abrechnungsstellen) zur Verfügung.

c) Für die Anfechtung von Strafentscheidungen oder willkürlichen Maßnahmen des Bankamtes ist eine Rekursinstanz zu bezeichnen.

*

Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über das Kapital, die Reserven, die fremden, der Bank anvertrauten Gelder und die Bilanzsummen auf Ende des Jahres 1931 nach Bankgruppen:

	Zahl	Kapital	Eigene Gelder ¹	Fremde Gelder im ganzen	Sparkasse Depositen- hefte allein	Bilanz- summe
			in Millionen Franken			
Kantonalbanken . . .	27	597	803	6763	2481	7566
Großbanken	8	958	1206	5965	892	7171
Größere Lokalbanken .	82	343	446	3103	973	3549
Mittlere und kleine						
Lokalbanken	100	41	63	469	229	531
Sparkassen	92	6	80	1271	1027	1351
Im ganzen	309	1949	2597	17571	5602	20169

¹ Kapital und offene Reserven.

Neben den 24 eigentlichen Kantonalbanken sind der gleichen Gruppe auch drei Hypothekarinstitute zugezählt, die man als Staatsbanken ansehen darf (Hypothekarkasse des Kantons Bern, Caisse hypothécaire du Canton de Genève, Crédit Foncier Vaudois). Die übrigen Hypothekarbanken sind in der Bankenstatistik der Nationalbank, der diese Zahlen entnommen wurden, der Gruppe der größeren Lokalbanken zugeteilt. Die Raiffeisenkassen, die in der Schweiz nur eine ganz geringe Bedeutung besitzen (sie weisen im ganzen nur 285 Millionen Franken fremde Gelder aus), sind in unserm Zusammenhang nicht berücksichtigt. Neben diesen Bankinstituten zählt die Bankstatistik auch noch

48 Finanzierungsgesellschaften mit einem Aktienkapital von fast einer Milliarde und 782 Millionen fremden Geldern.

Aus der Tabelle geht hervor, daß den Banken Ende 1931 im ganzen rund 17½ Milliarden Franken als *fremde Gelder* anvertraut waren. Davon entfallen 5,6 Milliarden auf *Sparkassabüchlein, Depositen- und Einlagehefte*, also die Ersparnisformen des kleinen Mannes. Dabei ist darauf zu achten, daß von diesen 5,6 Milliarden nur der kleinste Teil, nämlich rund eine Milliarde Franken, bei den Sparkassen liegt. Das *Gesamteigenkapital* (darunter versteht man das Aktienkapital und die Reserven) beziffert sich auf 2,6 Milliarden Franken. Die acht Großbanken allein (Schweizerische Kreditanstalt, Schweizerischer Bankverein, Bankgesellschaft, Eidgenössische Bank, Basler Handelsbank, Volksbank, Diskontobank in Genf) besitzen gegenwärtig ein Aktienkapital von 958 Millionen Franken und offene Reserven von 250 Millionen Franken.

Während heute jeder Apotheker, jeder Sonntagsjäger und jede Hebamme für ihre Berufsausübung eine staatliche Bewilligung notwendig haben, können die Bankinstitute, zumal die Finanzriesen mit dem Sparvermögen der breiten Volksmassen, das sie als Treuhänder zu verwalten haben, schalten und walten, wie es ihnen, das heißt dem *Profitinteresse des Bank- und Finanzkapitals* beliebt!

Die großen Bankinstitute haben durch ihre Politik eines *wahnwitzigen Kapitalexportes*, der sich nicht an den Interessen der Volkswirtschaft orientiert, eine Riesenschuld auf sich geladen. Diese Anlagepolitik mußte und muß noch mit schweren Verlusten bezahlt werden. Sie hatte ferner auch zur Folge, daß durch die Finanzierung ausländischer Konkurrenzunternehmungen, schweizerische Industriezweige schwer geschädigt wurden. Verschiedene Auslandsanleihen und Finanzierungen, die von den Großbanken übernommen wurden, weil sie enorme Profite und Provisionen abwarfen, stellen nichts anderes als eine *Plünderung und einen Raubzug auf das schweizerische Spar- und Anlagevermögen* dar. Aus diesem Grunde stellt eine einschneidende Kontrolle des Kapitalexportes den *Eckpfeiler* der sozialistischen Forderungen zur Bankenkontrolle dar. Soll sie wirksam sein, so müssen neben den Emissionen auch die *lang- und kurzfristigen Kredite* einer gewissen Kontrolle unterworfen werden. Mit dem Kapitalexport soll ferner systematisch als Kompensation der Abkauf unserer Industrieprodukte organisiert werden (bei einem Anleihen für ein Elektrizitätswerk zum Beispiel soll die Kreditnehmerin verpflichtet werden, Turbinen, Generatoren usw. bei schweizerischen Firmen zu bestellen). Der Kapitalreichtum der Schweiz soll den Interessen der Gesamtheit, das heißt der Volkswirtschaft dienstbar gemacht werden und damit die Arbeit befruchten.

Die Forderungen hinsichtlich der *Verschärfung der Publizitätsvorschriften* und der Bestimmungen über den Verwaltungsrat sollen nicht nur für die Banken, sondern für alle Gesellschaften Geltung besitzen, die entweder Wertpapiere öffentlich emittiert haben oder ein Mindestkapital von einer Million aufweisen. Damit soll der *Schleier*, der über

den großen Finanz- und Industriegesellschaften und ihrer Rechnungsablegung und Gewinnausschüttung liegt, gelüftet werden. Bekanntlich führen zahlreiche Aktiengesellschaften an ihre Aktionäre neben der offiziellen »ordentlichen« Dividende noch andere dividendenähnliche Ausschüttungen ab (zum Beispiel Gratisaktien, Genußscheindividenden, Bonus).

Eigentliche *Kontrollinstanz* soll ein der Nationalbank anzugliederndes, vom Bundesrat unabhängiges *Bankamt* sein, dessen bewegliche Organisation ohne weiteres den Richtlinien zu entnehmen ist.

*

Die Richtlinien zur Bankenkontrolle sind tagespolitischer Natur. Sie werden als Forderungen der breiten Volksmassen in einem Zeitpunkt geltend gemacht, da sich die herrschenden Klassen unter dem Druck der öffentlichen Meinung mit diesen Fragen beschäftigen. In den gleichen Volksmassen verbreitet sich aber darüber hinaus immer mehr die Erkenntnis von der Notwendigkeit der *Sozialisierung des Kreditwesens* überhaupt. Ihr Instinkt läßt sie von der richtigen Einsicht leiten, daß *jede Sozialisierungsmaßnahme in der industriellen Produktion ohne gleichzeitige Herrschaft über die Kreditsphäre, also die Bankorganisation, wirkungslos bleibt* und daß mit der Sozialisierung des Bankkapitals die *Schlüsselstellung* der kapitalistischen Wirtschaft und Gesellschaft erobert wird. Die Realisierung dieser Forderung und die Art der Durchführung (Expropriation mit oder ohne Entschädigung) ist selbstverständlich eine Frage der politischen Macht. Die *Kantonalbanken* stellen schon heute ein Stück sozialisierten Kredites dar. 1931 hatten sie ein Dotationskapital von fast 600 Millionen Franken aufzuweisen, das mit 22,6 Millionen Franken (gleich 4,5 Prozent) verzinst wurde. Daneben wurden weitere 11 Millionen Franken an die Staatskasse abgeführt. Kein Mensch möchte diese Institute heute missen, und ohne sie wäre die Kreditorganisation der Schweiz nicht denkbar.

Zins, Geld und Kapital

Eine Notiz zur Kritik der Freigeldlehre

Von Emil J. Walter.

Die Agitation des Schweizerischen Freiwirtschaftsbundes macht es notwendig, auch einer breiteren Parteiöffentlichkeit Argumente gegen die Freigeldlehre zugänglich zu machen, welche ihrem sachlichen Inhalte nach bereits bekannt sind, aber bisher nicht volkstümlich genug auseinandergesetzt wurden. In der Broschüre der Partei zur »Währungsfrage« ist der Zusammenhang von Zins, Geld und Kapital nicht genügend berücksichtigt. Die folgenden Ausführungen sollen als Ergänzung zu dieser Broschüre dienen.

Es ist bekannt, daß der grundlegende Irrtum der Freiwirtschaftslehre von Silvio Gesell die mangelnde begriffliche Unterscheidung von Geld und Kapital ist. Silvio Gesell behauptet, die kapitalistische Ausbeutung durch den Zins (und damit indirekt auch durch die Grundrente) könne durch die Einführung einer festen Indexwährung und des Frei- oder Schwundgeldes beseitigt werden.